

# **Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen und Fassaden zur Bewahrung und Entwicklung des Ortsbildes im Stadtkern Pfungstadts**

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I. S. 673, 686) und des § 81 des Hess. Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2005 (GVBl. I S. 434) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt in ihrer Sitzung am 10.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

Ziele der Satzung:

Die bauliche Entwicklung der Geschäftszone in der Kernstadt Pfungstadt hat durch nicht bestandsorientierte Fassadenumgestaltungen und unmaßstäbliche Neubauten zu einem heterogenen Erscheinungsbild geführt, das sich nachteilig auf die Stadtgestalt auswirkt. Diese nachteilige Wirkung wird durch die intensiv und auf vielfältige Art und Weise betriebene Werbung an den Gebäuden noch verstärkt. Die nachstehenden Regelungen sollen dazu beitragen, das Ortsbild durch Lenkung von Maßnahmen zur Fassadenumgestaltung und zur Errichtung von Werbeanlagen im Sinne einer Harmonisierung zu verbessern.

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Kernstadt Pfungstadts. Der Geltungsbereich wird bestimmt durch

- die an der Eberstädter Straße und der Rheinstraße beidseits anliegenden Grundstücke im Abschnitt zwischen den Kreuzungspunkten Bahnhofstraße/Mühlstraße und Hillebergstraße/Niedergasse einschließlich eines Abschnittes der Waldsstraße bis zum Kreuzungspunkt Rügnerstraße und
- durch die Abschnitte beidseits der Pfarrgasse, Brunnenstraße, Hillgasse und Borngasse bis zu den jeweiligen Kreuzungspunkten mit der Kirchstraße und den dazwischen liegenden Grundstücken nördlich der Kirchstraße.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die äußere Gestaltung nachstehender baulicher Anlagen an gewerblich genutzten und von öffentlichem Verkehrsraum aus sichtbaren Gebäuden bedürfen der Genehmigung:
  - Anlagen der Außenwerbung über 0,2 qm Ansichtsfläche,
  - Fassaden mit Schaufenstern und Türen,
  - Sonnen- und Regenschutzanlagen und sonstige vor Fassaden angebrachte Konstruktionen.
- (2) Die Genehmigung zur Errichtung, Anbringung, Änderung und zum Einbau der vorgenannten baulichen Anlagen kann nur erteilt werden, wenn diese den Vorschriften dieser Satzung nicht widersprechen. Die Regelungen des § 9 HBO (Gestaltung) bleiben unberührt.

## **§ 3 Anlagen der Außenwerbung**

- 1) Werbeanlagen sind so anzubringen bzw. einzubauen und in ihrem Äußeren zu gestalten, dass sie sich dem Bauwerk unterordnen, in Farbe,

Größe und Material, der Architektur des Bauwerkes anpassen und harmonisch in die Gebäudefassade und in das Straßenbild einfügen.

(2) Folgende Ausführungen von Werbeanlagen sind zulässig:

1. direkt auf den Putz aufgemalte Schriften oder Zeichen,
2. auf die Fassade aufgesetzte Schriften oder Zeichen als Schilder, Schriftzüge oder Beschriftungen in Form von Einzelbuchstaben,
3. Ausleger mit Schriften oder Zeichen.

(3) An jeder Gebäudefassade bis zu einer Länge von 10,00 m sind höchstens zwei Werbeanlagen zulässig.

Befinden sich in einem Gebäude zwei oder mehr Geschäfte, ist nur eine Werbeanlage pro Geschäft zulässig.

Ausnahmsweise können mehr Werbeanlagen zugelassen werden, wenn diese Anlagen in einheitlicher und geordneter Gestaltung aufeinander abgestimmt (z.B. bei Ladenpassagen) sind..

(4) Die Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung (Betriebs- und/oder Ladenräume) zulässig.

Die Anlagen sind bis zur Unterkante der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, jedoch höchstens bis 5,0 m über Gelände, an den Gebäudefassaden zulässig.

(5) Werbeanlagen dürfen nur waagrecht bzw. senkrecht an der Gebäudewand angebracht werden.

1. Waagrecht an der Gebäudewand angebrachte Werbeanlagen sind zulässig, wenn:

Die Höhe der Werbeanlage 0,40 m nicht überschreitet.

Die horizontale Abwicklung der Werbeanlage nicht länger als die Hälfte der Gebäudeseite, jedoch max. 4,00 m beträgt. Die Höhe der Werbeanlage darf max. 0,50 m nicht überschreiten, wenn die Länge nicht mehr als 2,50 m beträgt. Die Tiefe der Werbeanlage darf 0,20 m nicht überschreiten.

Für auf den Putz aufgemalte Schriften oder künstlerisch oder handwerklich besonders gestaltete, waagrecht an der Gebäudefassade angebrachte Werbeanlagen, z.B. Einzelbuchstaben, können im Hinblick auf die Größe Abweichungen zugelassen werden.

2. Senkrecht an der Gebäudewand angebrachte Werbeanlagen (Werbeausleger) sind zulässig, wenn sie einschließlich der Befestigung nicht mehr als 1,50 m in den Straßenraum hineinragen.

Die geschlossene Fläche der Werbeanlage(Schild o.ä.) darf max. 0,40 qm, eine aufgelöste, filigrane Darstellung insgesamt max. 0,70 qm groß sein.

Senkrecht zur Gebäudewand angebrachte Werbeanlagen als selbstleuchtende kastenförmige, flächige Anlagen sind, auch bei Verzicht auf Ausleuchtung, bis zu einer Größe von 0,4 qm, bei einer gegliederten Form oder bei einer Ergänzung durch eine gestaltete Aufhängekonstruktion bis zu 0,6 qm zulässig.

Die Höhe der Werbeanlage einschließlich Befestigungen (Ausleger etc.) darf max. 1,50 m, die Tiefe (Ansichtsfläche) max. 0,15 m betragen.

Für handwerklich und künstlerisch gestaltete Werbeausleger können im Hinblick auf die Größe Abweichungen zugelassen werden.

Die Anforderungen des Verkehrs (u.a. Freihaltung Lichtraumprofil, Mindestabstände zur Fahrbahn, etc.) sind in jedem Fall zu berücksichtigen.

(6) Unzulässig sind:

1. Schriftbänder und Werbeanlagen mit mehrfacher Wiederholung eines Namens oder einer Firmen-/Produktbezeichnung;
2. selbst leuchtende flächige oder kastenförmige Anlagen von mehr als 0,6 qm;
3. sich bewegende oder mit wechselndem, blinkendem oder bewegtem Licht ausgeführte Konstruktionen.

#### **§ 4 Schaufenster und Ladentüren**

- (1) Bei der Festlegung der Größe und Gliederung von Schaufensteranlagen ist die typische Gebäudecharakteristik zu bewahren.
- (2) Das Verhältnis der Glasflächen zu geschlossenen Flächen muss dem Charakter des Gebäudes entsprechen. Übereckschaufenster sind ausgeschlossen.
- (3) Die Ausführung von Glasfronten mit dahinter liegenden Stützen ist unzulässig.
- (4) Wandöffnungen für Schaufenster dürfen nicht mehr als 3,50 m breit sein. Sie sind als stehende oder quadratische Formate mit einer Einzelbreite von nicht mehr als 2,00 m zu gliedern.
- (5) Die gestalterische Zusammenfassung von Schaufenstern und Ladenfronten über zwei oder mehrere Gebäude ist unzulässig (auch auf verschiedenen Grundstücken).
- (6) Schaufenster sind grundsätzlich nur im Erdgeschoss zulässig.
- (7) Eine Beklebung der Glasflächen ist nur bis höchstens 10 % zulässig.

#### **§ 5 Sonnen- und Regenschutzanlagen und sonstige vor gehängte Konstruktionen**

- (1) Sonnen- und Regenschutzanlagen sowie sonstige vorgehängte, optisch gestalterisch wirksame Konstruktionen sind entsprechend der Schaufenster- und Ladentürgliederung nach § 4 zu unterteilen. Sie dürfen Gesimse und wichtige Gliederungen der Gebäude nicht verdecken.
- (2) Ausfahrbare oder faltbare Markisen sind so einzubauen, dass sie in geschlossenem Zustand nicht über die Putzfront hinausragen. Abweichungen können bei vorhandenen Gebäuden zugelassen werden, wenn eine solche Anordnung konstruktiv nicht möglich ist.
- (3) Grelle und unharmonisch wirkende Stoffe und Bespannungen sind nicht zulässig. Die Farbe ist dem Erscheinungsbild des Hauses und der umgebenden Bebauung anzupassen.
- (4) Vordächer als sichtbare, auskragende Betonplatten sind unzulässig.

## **§ 6 Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen in Anwendung von § 63 HBO gewährt werden, wenn der Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung des Gebäudes, des Straßen- oder Platzbildes und die ortstypische Stadtgestalt dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Über die Zulässigkeit der Abweichungen entscheidet der Magistrat der Stadt Pfungstadt.

## **§ 7 Genehmigungsverfahren (bei Abweichungen)**

Alle Anträge für die baulichen Anlagen sind in zeichnerischer, maßstabgerechter Form mit Angabe der geplanten Materialien und Farbgebung bei der Genehmigungsbehörde einzureichen, wobei die geplante Fassadenansicht dargestellt werden muss. Zusätzlich ist ein Bestandsplan oder -foto vorzulegen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

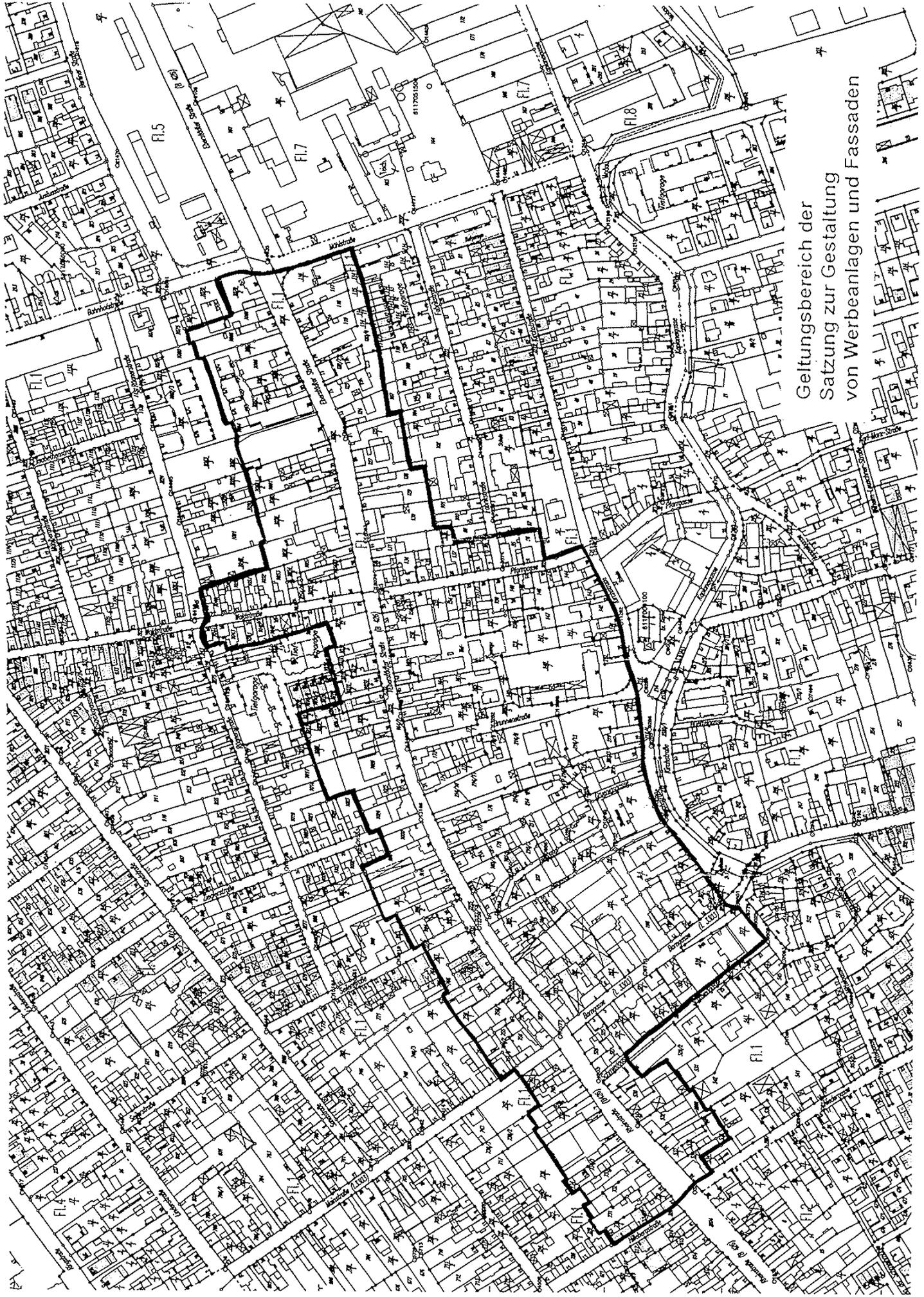
- (1) Gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 3 – 5 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 HBO mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pfungstadt, den 11.12.2010

Baier, Bürgermeister



Geltungsbereich der  
 Satzung zur Gestaltung  
 von Werbeanlagen und Fassaden